

Österreichische  
Apothekerkammer

SPITALGASSE Nr. 31

1091 WIEN, Postfach 87

12/SN-254/1986

# KURZBRIEF

Kenntnisnahme  
Rücksprache  
Entscheidung

Erledigung  
Anruf  
Stellungnahme

Mit der Bitte um:  
Rückgabe  
Genehmigung  
Prüfung

Ihre Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unsere Zeichen	Bearbeiter	Telefon/Durchwahl	Datum
	Zl. III-15/2/2-1628/7/86		S/K1		30.6.1986

**Betrifft:**  
Entwurf eines Arbeits- und Sozialgerichts-Anpassungsgesetzes; Begutachtung

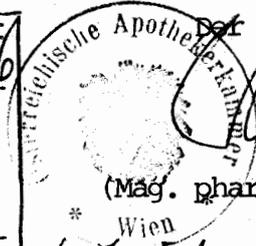
An das  
Präsidium des Nationalrates

Parlament  
1010 Wien

Betrifft GESETZENTWURF  
Zl. 3P -GE/9/86

Datum: 2. JULI 1986

Rechtswg. 2.7.86 Vertrag se



Der Präsident:

(Mag. pharm. Franz Winkler)

Anlagen: 25 Kopien  
Schreiben Muster

*H. Hajek*





# Österreichische Apothekerkammer

1091 Wien IX, Spitalgasse 31 - Postfach 87  
Telefon: 42 56 76-0 △

Wien, 27. Juni 1986

Zl. III-15/2/2-1628/6/86

S/K1

## EXPRESS

An das  
Bundesministerium für soziale  
Verwaltung

Stubenring 1  
1010 Wien

### Betrifft:

Entwurf eines Arbeits- und Sozialgerichts-Anpassungsgesetzes;  
Begutachtung

---

### Bezug:

Da. Schreiben vom 14. Mai 1986, Zl. 31.400/66-V/3/1986

Zu o. a. Bezug nimmt die Österreichische Apothekerkammer wie folgt Stellung:

### 1. Zu Z. 38 und 42 (§§ 141 und 144):

Festzuhalten ist, daß dem Bundeseinigungsamt bzw. den Schlichtungsstellen keine Beisitzer aus dem Bereich der Kammern der freien Berufe angehören. Z. B. sind selbständige und angestellte Apotheker nicht Mitglieder der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft bzw. einer Arbeiterkammer, sondern ist die Österreichische Apothekerkammer ihre alleinige Interessenvertretung.

### 2. Zu Artikel II, Z. 1 (§ 10 Abs. 3 Mutterschutzgesetz) und Z. 3 (§ 13):

Den Ausführungen der Erläuterungen zu Artikel II, daß durch die Anpassungen des Entwurfes keine Änderungen des materiellen

Rechtes erfolgen, kann nicht gefolgt werden. Es ist nach dem Entwurf im Falle einer Kündigung gemäß § 10 Abs. 3 MSchG nunmehr die Klage auf Zustimmung des Gerichtes zur Kündigung erforderlich und wird der Dienstnehmerin das Berufungsrecht (§ 13 des Entwurfes) eingeräumt. Durch die aufschiebende Wirkung einer solchen Berufung der Dienstnehmerin würde eine Kündigung wegen einer Einschränkung oder Stilllegung des Betriebes oder der Stilllegung einzelner Betriebsabteilungen somit vor Ablauf des Kündigungsschutzes des Mutterschutzgesetzes faktisch kaum mehr möglich sein.

### 3. Zu Artikel III (Arbeitsplatz-Sicherungsgesetz):

Das unter O. 2. Gesagte gilt auch für die Änderungen des Arbeitsplatz-Sicherungsgesetzes. Dies allerdings noch mit der Erschwernis für den Dienstgeber, auch bei gerechtfertigten und auch möglicherweise im Interesse der anderen Dienstnehmer (z. B. bei Diebstahl an Arbeitskollegen) gebotenen Entlassungen eine Rechtsgestaltungsklage auf Zustimmung des Gerichtes zur Entlassung einbringen zu müssen, wiederum mit der Möglichkeit und Berechtigung des Dienstnehmers auf Berufung gegen die Entscheidung des Gerichtes. Es wird dadurch einem Entlassungswürdigen ein de facto vollkommener Entlassungsschutz gewährt.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung  
Der Präsident:



(Mag. pharm. Franz Winkler)